

Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages und zur Anpassung der
Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte
an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH
(2. Änderungs-TV-Ä Klinikum Görlitz)

vom 24.08.2010

Zwischen

der **Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Girbigsdorfer Str. 1-3, 02828 Görlitz

im Folgenden das Klinikum Görlitz
einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**,
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

im Folgenden der Marburger Bund
andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Klinikums Görlitz, insbesondere einer mittelfristigen Planungssicherheit, sowie dem Interesse der angestellten Ärztinnen und Ärzte an einer Fortentwicklung ihrer Arbeitsbedingungen entsprechend dem Tarifniveau des TV-Ärzte VKA vereinbaren die Tarifvertragsparteien folgende Änderungen des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH (TV-Ä Klinikum Görlitz) vom 11. Dezember 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 9. Juni 2009.

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ä Klinikum Görlitz

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH (TV-Ä Klinikum Görlitz) vom 11. Dezember 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 9. Juni 2009, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Tabellenentgelte

- (1) Ab dem 1. Juli 2010 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz ein Tabellenentgelt nach Anlage A zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Ab dem 1. Januar 2011 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz ein Tabellenentgelt nach Anlage B zu diesem Tarifvertrag.

§ 3

Stufen der Entgelttabelle

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „dreieinhalbjähriger ärztlicher Tätigkeit“ durch die Wörter „dreijähriger ärztlicher Tätigkeit“ und die Wörter „fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit“ durch die Wörter „vierjähriger ärztlicher Tätigkeit“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Entgeltgruppe II

<i>Stufe 2:</i>	<i>nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit</i>
<i>Stufe 3:</i>	<i>nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit</i>
<i>Stufe 4:</i>	<i>nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit</i>
<i>Stufe 5:</i>	<i>nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit</i>
<i>Stufe 6:</i>	<i>nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit“</i>

§ 4

Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,00 Euro,
EG II	29,00 Euro,
EG III	31,50 Euro,
EG IV	33,50 Euro.“

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„1Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2. 2Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. 3Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 5

Zusatzurlaub Bereitschaftsdienst für Nacharbeit

§ 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) 1Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. 2Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. 3Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. 4Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

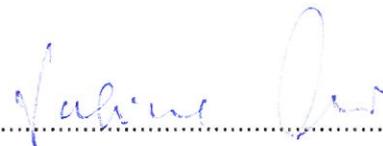
§ 6
Einmalzahlung

- (1) Erzielt das Klinikum Görlitz im Geschäftsjahr 2010 ein positives Betriebsergebnis, erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz, die im Kalenderjahr 2010 in einem Arbeitsverhältnis zum Klinikum Görlitz standen, eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 300,00 brutto. Die Einmalzahlung verringert sich um jeweils 1/12 für jeden vollen Kalendermonat, in dem zwischen dem Klinikum Görlitz und der Ärztin bzw. dem Arzt im Kalenderjahr 2010 kein Arbeitsverhältnis bestand.
- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte.
- (3) Die Zahlung wird mit der Gehaltszahlung des auf die Vorlage des testierten Jahresabschlusses nachfolgenden Monats fällig. Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 7
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 zum 1. Januar 2010 und § 5 zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011, schriftlich gekündigt werden, § 5 jedoch erst zum 31.12.2012.

Dresden, 13.12.2010



Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen

Görlitz, 24.11.2010



René A. Bostelaar
Geschäftsführer
Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH

R. Bostelaar
Geschäftsführer
Städt. Klinikum Görlitz gGmbH
Girbigsdorfer Straße 1 - 3
02828 GÖRLITZ

Anlage A

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz ab 1. Juli 2010						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
Arzt	3.699,29 €	3.908,96 €	4.058,73 €	4.318,33 €	4.627,85 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	4.882,45 €	5.291,82 €	5.651,27 €	5.860,95 €	6.065,63 €	6.270,30 €
Oberarzt	6.115,55 €	6.475,00 €				
Chefarztvertreter	7.193,88 €					

Anlage B

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz ab 1. Januar 2011						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
Arzt	3.735,91 €	3.947,66 €	4.098,92 €	4.361,08 €	4.673,64 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	4.930,79 €	5.344,22 €	5.707,22 €	5.918,98 €	6.125,68 €	6.332,38 €
Oberarzt	6.176,10 €	6.539,10 €				
Chefarztvertreter	7.265,11 €					